

# **Verwaltungsgericht Meiningen Urteil vom 19.2.2001 5 K 1054/97. Me Rechtskräftig Veröffentlicht in ThürVBl. 2001, 189 = EzD 2.1.3 Nr. 7**

## **Leitsatz**

**Die Eintragung ins Denkmalsbuch ist ein Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung, der mit der Anfechtungsklage angegriffen werden kann.**

## **Zum Sachverhalt**

*Das Landesamt für Denkmalpflege teilte den Klägern mit Schreiben vom 13.4.1997 mit, dass ihr Haus als Kulturdenkmal in das Denkmalsbuch eingetragen wurde. Widerspruch und Klage gegen dieses Schreiben blieben erfolglos.*

## **Aus den Gründen**

2. Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

2.1. Gegenstand der Klage ist die Eintragung des streitgegenständlichen Anwesens in das Denkmalsbuch. Nach ständiger Rechtsprechung **der Kammer** (vgl. Urteil v. 8.5.1995, 5 K 512/93. Me; Urteil v. 7.4.1997, 5 K 443/96. Me) handelt es sich bei der Eintragung in das Denkmalsbuch um einen Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Abs. 2, 2. Alternative VwVfG, so dass die Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 VwGO die statthafte Klageart ist (so auch VG Weimar, Urteil v. 8.12.1994, 1 K 731/94. We, ThürVBl. 1995, 71 f.).

Nach § 35 VwVfG ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach Außen gerichtet ist. Allgemeinverfügungen sind Verwaltungsakte, die sich an eine nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richten oder die öffentlich-rechtliche Eigenschaft einer Sache oder ihre Benutzung durch die Allgemeinheit betreffen. Darunter fallen auch sachbezogene Verwaltungsakte, die bestimmte rechtserhebliche Eigenschaften einer Sache begründen, aufheben, abändern oder feststellen (Kopp, VwVfG, 6. Auflage, § 35 Rn. 65).

Zwar sieht § 4 Abs. 1 Satz 2 DSchG vor, dass der Schutz unbeweglicher Kulturdenkmale und der Bodendenkmale nicht davon abhängig sein soll, dass diese in das Denkmalsbuch eingetragen sind. Nach Abs. 1 Satz 2 der Regelung werden Kulturdenkmäler nur nachrichtlich in das Denkmalsbuch aufgenommen. Die Vorschrift will damit dem sogenannten ipso-jure-Prinzip folgen, wonach alle Sachen, welche die Voraussetzungen des § 2 DSchG erfüllen „ipso jure“, also bereits kraft Gesetzes ein Denkmal darstellen und damit unmittelbar den Rechten und Pflichten der in §§ 7 ff. DSchG getroffenen Regelungen unterworfen sind. Die Eintragung in das Denkmalsbuch soll demnach bei unbeweglichen Sachen keine rechtsbegründende Wirkung, sondern lediglich - nachrichtlich - deklaratorische Bedeutung haben (Seifert/Viebrock/Dusek/Zießler, Thüringer Denkmalschutzrecht, § 4 Rn. 2). Im Gegensatz dazu steht das „konstitutive“ System einiger anderer Bundesländer, nach dem baulichen Anlagen nur dann ein Denkmal darstellen, wenn sie die Tatbestandsmerkmale erfüllen und zusätzlich in das Denkmalsbuch aufgenommen werden. Ohne einen solchen rechtsbegründenden Akt der Eintragung genießen die Kulturdenkmäler demnach nicht den Schutz des Gesetzes.

Möglicherweise wollte der Gesetzgeber in Thüringen dem „ipso-jure-Prinzip“ folgen. Dennoch stellt nach Auffassung des Gerichts die Eintragung in das Denkmalsbuch einen Verwaltungsakt dar. Durch die Eintragung werden nämlich unmittelbare Rechtsfolgen zumindest insoweit ausgelöst, als damit den Gemeinden beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich Kulturdenkmäler befinden und die ins Denkmalsbuch eingetragen worden sind, ein öffentlich-rechtliches Vorkaufsrecht zusteht (so die Regelung in § 30 DSchG). Die Rechtsfolge, nämlich die Entstehung des Vorkaufsrechts, knüpft somit nicht an die Denkmaleigenschaft des Objektes selbst an, sondern wird erst mit der Eintragung ins Denkmalsbuch ausgelöst.

Dafür, dass die Eintragung ins Denkmalsbuch als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, spricht auch die Regelung in § 5 Abs. 1 Satz 2 DSchG, wonach vor der Eintragung die Eigentümer zu hören sind. Diese Regelung entspricht § 28 VwVfG, nach dem vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, diesem Gelegenheit zu geben ist, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Sollte die Eintragung ins Denkmalsbuch aber allein nachrichtlich also deklaratorisch sein, so gibt es keine vernünftige Erklärung dafür, warum zuvor eine Anhörung durchgeführt werden müsste. Die Auffassung, das Antragsverfahren diene der Behörde dazu zu erkennen, ob der Eigentümer des betroffenen Objektes berechnete Interessen an der verbindlichen Klärung der Denkmaleigenschaft hat, um ihn somit auf die Möglichkeit der Beantragung eines feststellenden Verwaltungsaktes hinzuweisen (so Dörig, Denkmalschutz in Thüringen auf rechtsstaatlicher Grundlage, ThürVBl. 1993, 150 f.) ist nicht nachvollziehbar (vgl. auch VG Meiningen, Urteil v. 7.4.1997, aaO; VG Weimar, aaO). Der Sinn und Zweck des ipso-jure-Prinzips ist es, die Denkmaleigenschaft bereits kraft Gesetzes entstehen zu lassen, ohne dass es hierzu des Erlasses eines Verwaltungsaktes bedarf. Der jeweilige Eigentümer hat dann die Möglichkeit, die Denkmaleigenschaft - inzident als Vorfrage - im Rahmen eines Verfahrens, etwa nach Erlass von Maßnahmen nach § 12 DSchG oder im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis nach § 13 DSchG, klären zu lassen.

Auch eine weitere Regelung im Thüringer Denkmalschutzgesetz spricht für die Annahme, dass es sich um einen Verwaltungsakt im Rahmen eines konstitutiven Systems handelt. Nach § 6 DSchG soll nämlich ein Kulturdenkmal, mit dessen Eintragung in das Denkmalsbuch zu rechnen ist, sofern es nicht sofort ins Denkmalsbuch eingetragen wird, in eine vorläufige Denkmalliste eingetragen werden. Hintergrund der Regelung ist, die vorläufige Unterschutzstellung des

Objektes zu ermöglichen. Eine solche „vorläufige“ Sicherung wäre jedoch bei der Annahme eines ipso-jure-Prinzips nicht erforderlich und damit überflüssig. Diese Regelung könnte ihren Sinn daher allein für bewegliche Kulturdenkmäler haben, die nach § 4 Abs. 2 DSchG nur unter bestimmten Voraussetzungen in die Denkmalliste einzutragen sind und deren Eintragung somit - unzweifelhaft - konstitutiven Charakter hat. Eine solche Einschränkung des Anwendungsbereiches allein auf bewegliche Kulturdenkmäler ist jedoch nicht erkennbar.

Dies gilt ebenso für § 33 DSchG, wonach die Kulturdenkmäler der zentralen Denkmalliste und der Bezirks- und Kreislisten, die auf Grund des Denkmalpflegegesetzes der DDR erstellt wurden, sowie die unter Denkmalverdacht gestellten Denkmale, als geschützte Denkmale weitergelten. Auch diese Regelung kann nur für bewegliche Kulturdenkmale Bedeutung haben, die nicht bereits kraft Gesetzes unter Schutz gestellt sind.

Im Ergebnis bleibt daher festzustellen, dass der Landesgesetzgeber bei Erstellung des Gesetzes offenbar die sinnvoll erscheinenden Regelungen aus den Gesetzen anderer Bundesländer zusammengestellt hat, ohne dass dies sinnvollerweise konsequent einem der dargestellten Prinzipien entsprechen würde (vgl. hierzu auch Niebaum/Eschenbach, Verwirrung mit „System“, LKV 1995, 143 ff.). Auch eine Auslegung des Gesetzes im Sinne der Anwendung des vom Gesetzgeber offenbar gewünschten Prinzips scheitert an den unüberwindlichen Widersprüchen zwischen den einzelnen Vorschriften des Gesetzeswerkes. Dies alles kann jedoch nicht zu Lasten des rechtssuchenden Bürgers gehen, dessen effektiver Rechtsschutz durch Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet ist.

Ergibt sich danach, dass die Eintragung in die Denkmalliste als Verwaltungsakt zu qualifizieren ist, so kann diese auch mit der Anfechtungsklage angefochten werden.

**2.2.** Die Klage ist jedoch unbegründet, da die Eintragung des streitgegenständlichen Gebäudes in die Denkmalliste zu Recht erfolgt ist und die Kläger daher nicht in ihren Rechten verletzt werden (§ 113 Abs. 5 VwGO). (Wird ausgeführt).

### **Anmerkung Eberl in EzD**